

INGRES
Postfach 1162
8021 Zürich
Fon +41 (0) 58 220 37 07
Fax +41 (0) 58 220 37 01
www.ingres.ch
info@ingres.ch

Redaktion
RA Dr. Christoph Gasser
Fspr. Dr. Stephan Beutler
Fspr. Dr. Robert M. Stutz
Fspr. Muriel Künzi



Juli/August 2023

Kennzeichenrecht: Entscheide

Customization

Grenzen des Erschöpfungsgrundsatzes

Cour de Justice GE vom
09.02.2023
(C/26421/2020 - ACJC/188/2023)

Nicht rechtskräftig!

Rolex klagte erfolgreich gegen eine Person, die Rolex-Uhren an spezifische Kundenwünsche anpasste (sog. Customization), wobei bei den abgeänderten Uhren weiterhin die Rolex-Marke (zum Teil an neuer Stelle auf dem Uhrenzifferblatt) angebracht war. Laut der Genfer Cour de Justice kann sich der Beklagte nicht auf den markenrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz berufen: *"Le principe de l'épuisement n'autorise pas l'utilisation induue par un tiers d'une marque protégée. Il n'autorise pas un tiers à offrir un service commercial en utilisant librement les marques d'autrui pour son propre bénéfice sur le marché. Si, en l'occurrence, les modifications sont certes effectuées à la demande du client et propriétaire de la montre acquise légitimement, l'on ne saurait retenir que cette activité se déroule dans un cadre privé, puisque la défenderesse offre un service commercial (...). Cette situation diffère manifestement de celle où le client modifie lui-même sa montre dans un cadre privé. L'offre commerciale consistant à inciter un particulier à faire modifier sa montre (...), n'est pas couverte par l'usage privé. L'activité litigieuse implique donc une remise sur le marché de produits de marques modifiés, de manière substantielle, à quoi peut s'opposer la titulaire (...). La défenderesse ne saurait dès lors se prévaloir de l'épuisement de la marque. De plus, le principe de l'épuisement ne vaut que pour le produit original qui n'est pas modifié. Toute modification qui affecte les caractéristiques spécifiques du produit engendre la création d'un produit différent pour lequel l'utilisation de la marque originale n'est plus permise. (...) En procédant à la dépose et à la réapposition de marques dont la demanderesse est titulaire sur des montres qui ne sont plus originales, la défenderesse utilise sans droit ces marques et agit en violation du droit des marques."*

SCHWEIZERISCHE ÄRZTEZEITUNG

Fehlende Glaubhaftmachung der Verkehrsdurchsetzung

BVGer vom 12.05.2023
(B-2461/2020)

Das IGE wies die für "Fachzeitschriften im Bereich Arztberuf; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft" (Klasse 16) hinterlegte Wortmarke SCHWEIZERISCHE ÄRZTEZEITUNG zurück, da diese zum Gemeingut gehöre und deren Verkehrsdurchsetzung nicht glaubhaft gemacht sei. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Die von einer Marke beanspruchten Waren sind *"einzig objektiv zu definieren"*. Eine thematische Einschränkung, wie *"im Bereich Arztberuf"*, ist *"keine einer Fachzeitschrift inhärente Eigenschaft"*. In casu ist daher davon auszugehen, dass *"objektiv Markenschutz für Zeitschriften bzw. Fachzeitschriften beansprucht"* wird.

"Abnehmer einer 'Fachzeitschrift im Bereich Arztberuf' sind all jene Personen, die sich für das in der Zeitschrift behandelte Fach interessieren. Das inkludiert Fachkreise wie Ärztinnen und Ärzte, schliesst aber andere (selbst fachfremde) Personen nicht aus." Es ist selbst *"dann auf das Verständnis aller am entsprechenden Thema interessierten Personen abzustellen, wenn die Fachzeitschrift nur für Mitglieder eines bestimmten Vereins oder einer bestimmten Berufsgruppe erhältlich wäre, da dieser wirtschaftliche Entscheid des Vertreibers nichts am Verkehrskreis ändert"*.

"Anders als im Falle einer in der Schweiz notorisch bekannten Marke (...) hat die Verkehrsdurchsetzung in der Schweiz (...) nicht nur in einem der betroffenen, sondern in allen massgeblichen Verkehrskreise vorzuliegen (...). Entsprechend hat eine Markenhinterlegerin selbst dann die Verkehrsdurchsetzung in allen massgeblichen Verkehrskreisen glaubhaft zu machen, wenn sie erwiesenermassen ihre Ware nur an eine ganz bestimmte Gruppe vertreibt, welche wiederum nur einen Teil der massgeblichen Verkehrskreise ausmacht".

An die Verkehrsdurchsetzung einer in verschiedenen Sprachregionen je in Übersetzung gebrauchten Wortmarke sind erhöhte Anforderungen zu stellen, damit ihre Durchsetzung in nur einer Landessprache in allen Sprachregionen glaubhaft erscheint. *"Indes kann der Gebrauch in einer anderen Landessprache [in casu französisch] als Durchsetzungsgebrauch berücksichtigt werden, soweit er zum Beispiel dank hoher Bekanntheit und sprachlicher Ähnlichkeit der Zeichen auch in der fremden Sprachregion eine Wiedererkennung der durchzusetzenden Marke glaubhaft macht (...). Der Gebrauch der Marke in einer anderen Landessprache anstelle des durchzusetzenden Zeichens kann in solchen Fällen für die betreffende Sprachregion genügen"*.

(fig.) Socke

Fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 20.04.2023
(B-4066/2022)



Die nebenstehend abgebildete, für Sportsocken (Klasse 25) beanspruchte Bildmarke ist nicht unterscheidungskräftig: *"Die ineinandergreifenden, V-förmigen Elemente der strittigen Marke unterscheiden sich (...) nicht von den auf Socken häufig vorkommenden regelmässigen Mustern, die in Form maschinell genähter Verstärkungen und Ziernähte üblich sind. (...) Das V-förmige Element hätte als abstraktes Bildzeichen in Alleinstellung vielleicht eine minimale Unterscheidungskraft (...), wirkt in mehreren Streifen flächig wiederholt aber nur wie eine übliche und banale Grundform und wird darum nicht als unterscheidungskräftiger Markenbestandteil, sondern dekorativ wahrgenommen".* Die Gestaltung der Lasche am Schaftende der Socke ist funktional bedingt: *"Eine allfällig ästhetische Überlegung in Bezug auf die Lasche ist aufgrund ihrer offensichtlichen Funktion nicht direkt erkennbar."*

Kennzeichenrecht: Aktuelles

Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen

Bundesrat im Juni 2023
www.admin.ch

Ab dem ersten Halbjahr 2024 werden neu auch natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder mit Schweizer Staatsbürgerschaft einen Domainnamen mit der Endung .swiss erwerben können. Zu diesem Zweck verabschiedete der Bundesrat am 2. Juni 2023 eine Revision der Verordnung über Internet-Domains (VID).

Um einen .swiss-Domainnamen zu erhalten, hat eine natürliche Person bestimmte Bedingungen zu erfüllen: So muss die beantragte Bezeichnung grundsätzlich mindestens einen der offiziellen Nachnamen oder einen anderen beim Zivilstandesamt registrierten Nachnamen enthalten. Darüber hinaus dürfen im Ausland lebende Schweizer Staatsangehörige ihre Domainnamen mit der Endung .swiss nur für private oder wohltätige Zwecke oder Vereinszwecke nutzen. Eine Person, die keinen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz hat, kann also eine Herkunftsangabe wie .swiss nicht für kommerzielle Tätigkeiten vom Ausland aus verwenden.

Weiter enthält die revidierte Verordnung über Internet-Domainnamen Bestimmungen über die Reihenfolge der Domainnamen-Zuteilung, wenn mehrere Gesuche für denselben .swiss-Domainnamen eingereicht werden.

Überarbeitete Richtlinien in Markensachen und Praxislockerungen bei der Markenprüfung

IGE im Juli 2013
www.ige.ch

Das IGE setzte auf den 1. Juli 2023 überarbeitete Richtlinien in Markensachen in Kraft. Am gleichen Tag traten auch diverse Praxislockerungen bei der Markenprüfung in Kraft. Dies betrifft unter anderem die nun zulässige Verwendung geografischer Bezeichnungen in Waren-/Dienstleistungsverzeichnissen, wobei die Verwendung spezialgesetzlich geschützter Bezeichnungen (z.B. Champagner) weiterhin verboten bleibt.

Patentrecht: Entscheide

Barcode

Auslegung von Patentansprüchen

BPatGer vom 11.05.2023
(O2021_006; O2021_015)

Nicht rechtskräftig!

In einem vom Verhandlungsgrundsatz beherrschten Zivilprozess ist das Gericht an die übereinstimmende Auslegung des Patentanspruchs durch die Parteien gebunden. *"Wo sich die Parteien über die richtige Anspruchsauslegung nicht einig sind, liegt die Anspruchsauslegung im Streit, und das Gericht kann auch eine Auslegung vertreten, die von keiner Partei vorgetragen wurde."*

"Wie so häufig im Patentrecht handelt es sich auch bei der Anspruchsauslegung nicht um eine reine Rechts- oder eine reine Tatfrage, sondern um eine gemischte Tat- und Rechtsfrage, bei der tatsächliche und rechtliche Aspekte miteinander verzahnt sind. Dass sie vom Bundesgericht beschwerderechtlich als Rechtsfrage behandelt wird, vermag dies nicht zu ändern."

"Es rechtfertigt sich, eine Eventualwiderklage, die wegen Abweisung der Hauptklage nicht geprüft wird, hinsichtlich der Kostenfolgen wie ein nicht geprüftes Eventualbegehren zu behandeln. D.h., die Eventualwiderklage hat keinen Einfluss auf den Streitwert – die Streitwerte von Hauptklage und Eventualwiderklage werden im Falle der Abweisung der Hauptklage nicht zusammengezählt – und keinen Einfluss auf die Kostenverteilung, d.h. die Beklagte gilt in dem Fall, dass die Eventualwiderklage nicht geprüft wird, nicht als teilweise unterliegend. Im Dispositiv findet die Eventualwiderklage, wenn sie infolge Abweisung der Hauptklage 'hinfällig' geworden ist, keine Erwähnung, da auf sie weder nicht eingetreten wird noch sie abgewiesen wird. Der von der Beklagten bezahlte Kostenvorschuss für die Gerichtskosten der Eventualwiderklage ist ihr zurückzuerstatten."

Geräteträger

Prüfung der Verletzung durch äquivalente Mittel

BPatGer vom 25.05.2023
(O2021_012)

Nicht rechtskräftig!

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung durch äquivalente Mittel vorliegt, ist Folgendes zu beachten: *"Zum Umfang der Wirkungen des wortsinngemäß beanspruchten Merkmals, die durch das ausgetauschte Merkmal erzielt werden müssen, hat das Bundesgericht festgehalten, 'die abgewandelte Ausführungsform [muss] alle diejenigen Wirkungen erzielen, die nach dem Verständnis des Fachmanns mit den einzelnen technischen Merkmalen des Patentanspruchs für sich und in ihrem Zusammenwirken erzielt werden sollen'. Trotz der nicht völlig klaren Formulierung, die andeuten könnte, dass es auf die Wirkungen der technischen Lehre insgesamt und nicht auf die Wirkungen des ausgetauschten Merkmals ankommt, kann darin angesichts des Verweises auf die deutsche Lehre und Rechtsprechung, die eindeutig auf die Wirkung des ausgetauschten Merkmals abstellt, keine Abkehr vom Grundsatz gesehen werden, dass gerade die Wirkungen des ausgetauschten Merkmals erzielt werden müssen. Weiter ergibt sich aus dieser Rechtsprechung, dass vom abgewandelten Merkmal nur, aber immerhin, alle diejenigen Wirkungen erzielt werden müssen, die von dem beanspruchten Merkmal erzielt werden sollen. Massgeblich sind also nur die erfindungsgewollten Wirkungen".*

Sonnenschutz

Teilkostentragungspflicht trotz vollständigen Obsiegens

BPatGer vom 06.06.2023
(O2021_009; O2021_010)

Nicht rechtskräftig!

"Die [Nichtigkeits-]Beklagte ist vollständig unterlegen und müsste daher nach ZPO 106 I die gesamten Kosten tragen. Die Klägerin hat durch ihr Verhalten im Prozess aber unnötige Kosten verursacht. Sie hat gegen die unabhängigen Ansprüche der Streitpatente nicht weniger als 15 angeblich neuheitsschädliche Entgegenhaltungen angeführt. (...) Derart viele Neuheitsangriffe zu führen, ist nicht zweckmässig. Eine einzige neuheitsschädliche Entgegenhaltung genügt, um das Patent zu Fall zu bringen. Der enorme und unnötige Aufwand, den die Klägerin betrieben hat, zeigt sich auch bei der erfinderischen Tätigkeit. Die Klägerin macht fehlende erfinderische Tätigkeit der unabhängigen Ansprüche ausgehend von insgesamt elf angeblich 'nächstliegenden' Dokumenten des Standes der Technik geltend (...). Aufgrund der für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit kaum wesentlichen Unterschiede zwischen den unabhängigen Ansprüchen der Streitpatente ist es weder sinnvoll noch notwendig, mangelnde erfinderische Tätigkeit ausgehend von derart vielen Ausgangspunkten zu argumentieren. (...) Es rechtfertigt sich daher, trotz ihres vollständigen Obsiegens 20% der Kosten der Klägerin aufzuerlegen und 80% der Beklagten."

Kartellrecht: Entscheide

Potenzmittel (Hors-Liste-Medikamente)

Bemessungskriterien für die Sanktionshöhe

BVGer vom 13.06.2023
(B-1781/2021 - Pfizer; Parallelverfahren: B-4757/2021 - Bayer; B-4756/2021 - Eli Lilly)

Nicht rechtskräftig!

Diverse Pharmaunternehmen wurden wegen kartellrechtswidriger Preisempfehlungen im Potenzmittelmarkt sanktioniert. Nach einem langen Hin und Her zwischen Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht (vgl. etwa BGE 147 II 72; BGE 148 II 182) hatte nun das Bundesverwaltungsgericht über die Sanktionshöhe gemäss KG 49a zu befinden.

Der Sanktionsbetrag bestimmt sich auch nach der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Bei der Beurteilung der Schwere eines Verstosses sind unter anderem dessen Wirksamkeit und der Grad der Wettbewerbsbeeinträchtigung zu würdigen. Beachtlich ist auch die Dauer des kartellrechtswidrigen Verhaltens, wobei die Dauer *"nach objektiven Kriterien"* zu bestimmen ist; *"subjektive Gesichtspunkte sind unbeachtlich"*: Dem beschwerdeführenden Pharmaunternehmen ist daher insoweit nicht zu folgen, als es *"– sich auf subjektive Gründe berufend – geltend macht, bei der 'Strafzumessung' sei maximal der Zeitraum ab November 2007 massgebend (...), da sie vor Publikation der revidierten Vertikalbekanntmachung (...) am 30. Oktober 2007 (...) nicht habe davon ausgehen müssen, dass Herstellerpreisempfehlungen unter Umständen kartellrechtlich problematisch sein könnten. Dasselbe gilt auch für den Einwand, die Vorinstanz habe sie lange über den Inhalt und die Ergebnisse der Untersuchung im Unklaren gelassen, weshalb sie ihr Verhalten nicht habe anpassen können, um Kartellrechtskonformität herzustellen"*.

Vorliegend stellt die lange Verfahrensdauer von über 15 Jahren keinen mildernden Umstand dar, der zu einer Sanktions-senkung führt: *"Der Einwand der Beschwerdeführerin, es sei nicht ihr vorzuwerfen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem ersten Urteil (...) die Anwendung des Kartellgesetzes verneint beziehungsweise die Wettbewerbskommission durch ihre zweifache Beschwerde ans Bundesgericht das Verfahren verzögert habe (...), ist in diesem Zusammenhang unerheblich, geht es doch hier einzig darum, abzuklären, ob sich die Umstände, welche zu einer Verlängerung des (Gesamt)Verfahrens geführt haben, objektiv rechtfertigen lassen"*, was vom Bundesverwaltungsgericht bejaht wird: *"Zusammenfassend ergibt (...) eine Gesamtwürdigung dieses durchaus komplexen Kartellsanktionsverfahrens, welches sich zweimal über zwei Gerichtsinstanzen hingezogen hat, dass (...) das Recht der Beschwerdeführerin auf Beurteilung innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer nicht verletzt wurde."*

Supermedia

Marktbeherrschende Stellung einer Kabelnetzanbieterin

BGer vom 09.05.2023
(2C_395/2021)

Verhindert eine marktbeherrschende Kabelnetzanbieterin, dass ein Dritter Geräte installiert, die ermöglichen, dass zusätzlich zum Kabelnetzsignal TV-Satellitensignale empfangen werden können, verstösst sie gegen das Kartellrecht.

FMG und KG sind parallel anwendbar.

Kabelanschlussdienstleistungen und die darüber bezogenen Telekommunikationsdienstleistungen bilden unterschiedliche sachliche Märkte: Der Kabelanschluss wird von Hauseigentümerinnen installiert, um eine Grundvoraussetzung für die Vermietung von Wohnungen zu schaffen; die Telekommunikationsdienstleistungen werden demgegenüber oft durch Mieterinnen direkt von den Anbieterinnen solcher Dienstleistungen bezogen.

Lauterkeitsrecht: Entscheide

Billigfluggesellschaft

Unlautere Äusserungen

BGer vom 16.02.2023
(4A_79/2021)

Eine Billigfluggesellschaft, die einen Online-Anbieter von Flugtickets öffentlich u.a. bezichtigte, Flugtickets "illegal" und mit "exorbitanten Gebühren" zu verkaufen, wurde von den Tessiner Gerichten wegen Verletzung von UWG 3 I a verurteilt. Das Bundesgericht bestätigt.

Grundsätzlich müssen die Äusserungen, die nach UWG 3 I a zu beurteilen sind, zum Zeitpunkt der Äusserung mit den tatsächlichen Gegebenheiten verglichen werden. Wenn allerdings nicht behauptet wird, dass sich die Gegebenheiten seit der Äusserung geändert haben, kann der Vergleich auch mit einer späteren Situation vorgenommen werden.

Die Behauptung, dass Tickets "illegal" verkauft würden, ist nicht als Rechtsauffassung, sondern als Tatsachenbehauptung einzuordnen.

Dass eine Urteilsveröffentlichung in mehreren Zeitungen auch eine Leserschaft erreicht, die die beanstandeten Äusserungen nicht gesehen oder gelesen hat, ist hier in Kauf zu nehmen.

Diverses: Aktuelles

Neue IGE-Richtlinien in Patent- und Designsachen

IGE im Juni 2023
www.ige.ch

Bis vor Kurzem bestanden vollständige und aktuelle IGE-Richtlinien einzig für den Markenbereich. Bei den Patenten waren bloss die Richtlinien für die Sachprüfung der nationalen Patentanmeldungen (Sachprüfungsrichtlinien) publiziert, und bei den Designs gab es noch keine Richtlinien. Diese Lücke hat das IGE nun teilweise geschlossen: In den letzten Monaten wurden die Verfahren und die Registerführung in allen drei Schutzbereichen harmonisiert, soweit dies aufgrund übereinstimmender Rechtsgrundlagen möglich war. Diese Harmonisierung findet sich in den neuen Richtlinien. Das IGE hat somit erstmals öffentlich zugängliche Richtlinien für alle Verfahren in Patent- und Designsachen publiziert.

Neue IGE-Datenbanken für Patente, Designs sowie ergänzende Schutzzertifikate

IGE im Juni 2023
www.database.ipi.ch

Das IGE hat unter <https://database.ipi.ch/> neue Datenbanken aufgeschaltet. Diese informieren nach den Marken und Hoheitszeichen nun auch über aktive und gelöschte Patente, Designs sowie ergänzende Schutzzertifikate (ESZ), einschliesslich pädiatrischer ergänzender Schutzzertifikate (PESZ). Die Datenbanken enthalten dieselben Informationen wie Swissreg, sind aber angeblich einfacher zu bedienen: In das Suchfeld eingegebene Begriffe werden übergreifend in allen Feldern gesucht, wie z.B. in allen Titeln und Inhaberadressen. Zahlreiche Filter helfen bei der Eingrenzung der Suchresultate. Über die erweiterten Suchmöglichkeiten und mit Hilfe von Suchoperatoren kann ausserdem genauer und auch nach ähnlichen Begriffen recherchiert werden. Via die Datenbanken kann auch auf alle Online-Dienstleistungen des IGE zugegriffen werden. Publikationsorgan für alle Schutzrechte bleibt Swissreg.

Zu beachten ist weiter, dass die meisten Registeränderungen nun für alle Schutzrechte online beantragt werden können – entweder als Gast oder über ein Benutzerkonto.

Inhaber von Schutzrechten sowie Vertreter haben für alle Schutzrechtsverfahren die Möglichkeit, die Schreiben des IGE elektronisch zu erhalten. Voraussetzung ist die Registrierung bei einer für den schweizerischen Behördenverkehr anerkannten Zustellplattform sowie die Eintragung im eGov-Teilnehmerverzeichnis.

Wer beim IGE ein Kontokorrent hat, kann Belastungsaufträge neu online erfassen. Offene Gebühren werden dabei in der Regel – genügende Deckung vorausgesetzt – gleichentags beglichen.

Literatur

HRegV

Kommentar

Alexander Vogel

Orell Füssli Verlag, 2. Aufl.,
Zürich 2023,
952 Seiten, CHF 148;
ISBN 978-3-280-07493-0

Der vorliegende Kommentar enthält eine bestens verständliche, praxisnahe Besprechung der Handelsregisterverordnung (HRegV) unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen, die im Zuge der Revision des Aktienrechts am 1. Januar 2023 in Kraft traten, insbesondere bei den Gründungs- und Kapitalerhöhungsvorschriften. Das mit reichlich Fachwissen und Erfahrung verfasste Werk bietet eine wertvolle Übersicht und eignet sich sowohl für die Advokatur, die Gerichte und die Verwaltung als auch für das Studium.

MarkenG | UMV

Annette Kur /
Verena von Bomhard /
Friedrich Albrecht

Verlag C.H.Beck, 4. Aufl.,
München 2023,
XXXIX + 2737 Seiten,
ca. CHF 215;
ISBN 978-3-406-79656-2

Das ausgewiesene Expertentrio bespricht in der vierten Auflage des bedeutenden Werks das Markenrechts Deutschlands und der EU in hervorragender Weise, so die Neuerungen in beiden Rechtsordnungen. Dazu gehören auch die Neuheiten, die sich durch die Kündigung des Deutsch-Schweizer Vertrags über Markenschutz ergeben. Einen weiteren Mehrwert stiftet der Einbezug der neusten Rechtsprechung und Lehre, die dank der übersichtlichen Struktur leicht auffindbar sind. Der Kommentar überzeugt zudem erneut durch die gute Lesbarkeit und den praktischen Nutzen. Er ist auch der Schweizer Rechtsgemeinde zu empfehlen.

Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz

Rechtsfragen und Compliance

Erich Hilgendorf /
David Roth-Isigkeit

Verlag C.H. Beck, München 2023,
XXVIII + 255 Seiten, ca. CHF 95;
ISBN 978-3-406-79682-1

Das zu einem denkbar günstigen Zeitpunkt erschienene Werk befasst sich mit der bevorstehenden Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz. Es wird insbesondere ein Überblick über die Entstehungsgeschichte, den Anwendungsbereich, die verbotenen sowie risikoreichen KI-Systeme, die Qualitätskontrollen und die zivilrechtliche Haftung verschafft. Der Band ermöglicht nicht nur eine Vorbereitung auf die zu erfüllenden Anforderungen und bietet für später eine Auslegungshilfe, sondern zeigt auch auf, welche Bereiche im derzeitigen Gesetzgebungsprozess optimiert werden müssen.

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht

Aloys Hüttermann

Carl Heymanns Verlag, 2. Aufl.
Hürth 2023,
LV + 647 Seiten, ca. CHF 135;
ISBN 978-3-452-29241-4

Das Werk von Aloys Hüttermann und seinem Mitautorenpanel bietet einen bestens verständlichen und praxisnahen Einstieg in die als epochal betrachteten "Einheitspatent" und "Einheitliches Patentgericht". Nach einem historischen Überblick wird das Einheitspatent unter Einschluss strategischer Überlegungen vorgestellt, ehe deutlich ausführlicher das Einheitliche Patentgericht systematisch beschrieben wird (Aufbau, Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen, Verfahren und Vollstreckung). Vergleiche mit nationalen Rechtsordnungen sowie eine Zusammenfassung der strategischen Möglichkeiten vervollständigen das anschaulich verfasste Buch.

Tagungsberichte

Mitgliederversammlung des INGRES

4. Juli 2023,
Lake Side, Zürich

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten Michael Ritscher zur Mitgliederversammlung berichtete der Geschäftsführer Christoph Gasser zu den jüngsten INGRES-Tagungen, worauf Michael Ritscher die nächsten INGRES-Anlässe vorstellte. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Bilanz und die Erfolgsrechnung 2022 (Peter Widmer), entlastete den Vorstand nach Verlesung des Revisionsberichts (Benedikt Schmidt), belies den Mitgliederbeitrag bei CHF 270 bzw. bei CHF 20 für Studierende, wählte Lukas Abegg-Vaterlaus neu in den Vorstand und bestätigte diesen ansonsten in unveränderter Zusammensetzung.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

4. Juli 2023,
Lake Side, Zürich

Die von rund 140 Personen besuchte Tagung ermöglichte einmal mehr einen Rückblick auf die jüngste Praxis der Ämter und Gerichte im Immaterialgüterrecht und einen Ausblick auf wesentliche Ereignisse. In Besprechung der Fälle namentlich der letzten zwölf Monate sowie kommender Rechtsentwicklungen wirkten Catherine Chammartin, Lorena Piticco, Angelika Murer und Mark Schweizer zum Patentrecht mit, Constanze Semmelmann, Florent Thouvenin und Christian Laux zum Urheber- und IT-Recht sowie Peter Widmer, Louisa Galbraith und Lukas Abegg-Vaterlaus zum Kennzeichenrecht. Der Aperitif auf dem Schiff auf dem Zürichsee rundete die Veranstaltung ab. Die nächste Tagung "Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz" folgt am 2. Juli 2024 an gleicher Stätte mit Aperitif auf der Terrasse.

Veranstaltungen

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Die Bösgläubigkeit im Kennzeichenrecht

25./26. August 2023,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird unter dem Tagungstitel "Die Bösgläubigkeit im Kennzeichenrecht" am 25. und 26. August 2023 (ausschliesslich) "physisch" in der Kartause Ittingen durchgeführt. Die Einladung mit Anmeldeformular wurde zusammen mit den INGRES NEWS 5/2023 versandt und ist auch auf www.ingres.ch zugänglich. Spätanmeldungen sind noch möglich.

Zurich IP Retreat 2023

8./9. September 2023,
Seehof Küsnacht (ZH)

Das zusammen mit der ETHZ organisierte Seminar wird am 8. und 9. September 2023 in Küsnacht (ZH) erneut mit einem internationalen Referentenpanel veranstaltet. Die Einladung mit Anmeldeformular wurde zusammen mit den INGRES NEWS 6/2023 versandt und ist auch auf www.ingres.ch zugänglich. Es bestehen noch freie Plätze.